



Amtsgericht Syke

Beschluss

Terminsbestimmung

35 K 6/23

12.01.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 28.04.2026	09:00 Uhr	im AMTSGERICHT, Gebäude Amtshof 2	SAAL: Zimmer Nr. 16
-----------------------------	------------------	--	--------------------------------

versteigert werden das in der Ortschaft Engeln der Samtgemeinde 27305 Bruchhausen-Vilsen gelegene und im Grundbuch von Engeln Blatt 454 eingetragene Grundstück

<u>lfd.Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück/e</u>	<u>Wirtschaftsart und Lage</u>	<u>Größe m²</u>
3	Oerdinghausen	18	9	Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Scholter Straße, Bettinghausen 44	49.067

(Bauernhaus/Wohnhaus und Bauernhaus Wirtschaftsteil; Baujahr etwa 1897 bis Anfang 1900, Dachgeschossausbau in den 1970er-Jahren und ca. 1993; Wohnfläche etwa 301 m², davon etwa 163 m² im Erdgeschoss und etwa 138 m² im Dachgeschoss; Stall; Grundbaujahr nicht bekannt; Verlängerung um Umbau 1963, zunächst als Schweinestall und später als Pferdestall genutzt; Ehemaliger Boxenlaufstall (Halle); Baujahr 1978 als Boxenlaufstall; Nutzung als Pferdestall; Scheune / Maschinenschuppen; Baujahr nicht bekannt, Anbau Maschinenschuppen 1972; Remise; Baujahr nicht bekannt)

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 11.04.2023.

Verkehrswert: 370.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht.

Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de